

## **Vergütungsbericht der Meta Wolf AG für 2024**

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 wurde gemeinsam durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Meta Wolf AG (MW AG) erstellt. Hierbei wurde auf eine klare, verständliche und vollumfängliche Berichterstattung Wert gelegt.

Der Inhalt des Vergütungsberichts entspricht den regulatorischen Vorgaben des Aktiengesetzes (AktG) und berücksichtigt die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der aktuell gültigen Fassung vom 28. April 2022.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 beschreibt die Grundzüge des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und enthält für die Mitglieder beider Gremien die für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungen im Einzelnen.

Die Hauptversammlung der MW AG am 16. August 2024 hat den Vergütungsbericht für das Jahr 2023 mit nahezu 100% (23.136.558 Ja-Stimmen, 107 Nein-Stimmen, 650 Stimmenthaltungen) gebilligt.

### **Vergütung des Vorstands**

Die Hauptversammlung der MW AG hat am 15.10.2021 das nach § 87a Abs. 1 AktG vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gebilligt. Von der Hauptversammlung am 13.07.2023 wurde eine Änderung des Vergütungssystems gebilligt. Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Ersetzung des Aktienoptionsprogramms 2021 durch ein neues Aktienoptionsprogramm 2023, in dem vor allem die Erfolgsziele vor dem vorgenannten Hintergrund angepasst wurden. Daneben wurden weitere kleinere Anpassungen des Vergütungssystems vorgenommen.

Nach unserer Einschätzung trägt das Vergütungssystem in seiner Gesamtheit zur Förderung und Umsetzung unserer Unternehmensstrategie bei. Die Vorstandsvergütung ist darauf ausgerichtet, die Mitglieder des Vorstands unter Berücksichtigung der Lage der Gesellschaft entsprechend ihrer Leistung und ihres Tätigkeits- und Verantwortungsbereichs zu entlohnen. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems für den Vorstand entspricht den Vorgaben des AktG und orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des DCGK.

Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der MW AG ist auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung sowie eine Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtet. Es leistet damit einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Das Vergütungssystem setzt Anreize für eine wertschaffende und langfristige Entwicklung des Unternehmens. Die damit verbundenen strategischen und operativen Leistungsindikatoren sowie bestimmte Nachhaltigkeitsziele werden als Zielgrößen in der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder verankert. Die langfristige Vergütung der Vorstandsmitglieder soll zudem, wenn rechtlich möglich, durch die Gewährung von Aktienoptionen an strategische finanzielle Zielgrößen für die Gesellschaft gekoppelt werden.

Der Aufsichtsrat legt die Höhe der Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied fest. Dabei wird beachtet, dass die Vergütung sowohl in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen der Vorstandsmitglieder als auch zur Lage der MW AG steht. Es wird darauf zudem geachtet, dass die Vergütung die übliche Vergütung nicht übersteigt. Zur Beurteilung der Üblichkeit der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen (horizontaler Vergütungsvergleich) berücksichtigt der Aufsichtsrat die seinen Mitgliedern bekannte Vergütungspraxis bei anderen Unternehmen. Er führt jedoch keine systematische Analyse einer geeigneten Vergleichsgruppe von Unternehmen sowie keinen allgemeinen Industrievergleich durch. Mit der Ermittlung und Analyse von Vergütungsdaten anderer Unternehmen ist ein erheblicher Aufwand verbunden. Dies ist aus Sicht des Aufsichtsrats wenig praktikabel. Nicht in die Beurteilung der Üblichkeit eingegangen ist zudem ein vertikaler Vergütungsvergleich, bei dem die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer innerhalb der MW AG berücksichtigt wurden. Das Verhältnis der Vergütung der Vorstandsmitglieder zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt wurde nicht berücksichtigt, auch nicht in der zeitlichen Entwicklung. Aus Sicht des Aufsichtsrats erscheint ein solcher Vergleich weder geeignet noch erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder angemessen ist.

Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds besteht aus fixen und variablen Bestandteilen:

- einer erfolgsunabhängigen Festvergütung, die das feste Jahresgehalt und Nebenleistungen enthält (Vergütung 1)
- einer erfolgsabhängigen, kurzfristig orientierten, auf das Erreichen persönlicher Zielgrößen bezogenen variablen Vergütung als jährliche Tantiemen (Vergütung 2) und
- einer langfristig orientierten variablen Vergütung in Form von Aktienoptionen (Vergütung 3).

Eine betriebliche Altersversorgung wird nicht zugesagt.

Die im Vergütungssystem für den Vorstand festgelegte Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder wurde im Geschäftsjahr 2024 insgesamt eingehalten.

#### Vergütung der Vorstandsmitglieder

2024 (Angaben in T€)	Vergütung 1	Anteil an der Gesamtvergütung	Vergütung 2	Anteil an der Gesamtvergütung	Vergütung 3	Gesamt
Sandy Möser	131,3	87,9%	18,0	12,1%	-	149,3
Ralf Kretzschmar	123,7	87,3%	18,0	12,7%	-	141,7
André Schütz	162,6	90,0%	18,0	10,0%	-	180,6

Im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung der erfolgsabhängigen, kurzfristigen variablen Vergütung 2 (Zieltantiemen) hat der Aufsichtsrat jeweils die Leistungen anhand der Erreichung der festgelegten operativen und strategischen Ziele, die im Verantwortungsbereich der Vorstandsmitglieder liegen, beurteilt. Maßgebend waren hierbei die Erreichung von definierten EBIT-Zielen, den Abschluss von M&A-Transaktionen und Nachhaltigkeitszielen.

Im Geschäftsjahr 2024 sind keine Aktienoptionen gewährt worden.

Von der Möglichkeit der Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen wurde kein Gebrauch gemacht, da es dafür keine Grundlage gab.

Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands, wie es von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 13.07.2023 in der geänderten Fassung gebilligt wurde, gab es nicht.

#### Weitere Angaben gemäß § 162 Ziff. (2) AktG

1. Aus visatechnischen Gründen hat Herr Schütz einen Anstellungsvertrag mit dem TWO Family Office Pte. Ltd. von Tom Wolf in Singapur abgeschlossen. Von dort werden die Kosten an die Meta Wolf AG berechnet. Dem hat der Aufsichtsrat am 13.12.2022 zugestimmt.
2. Keinem Mitglied des Vorstands wurden für den Fall der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit Leistungen zugesagt, noch bestanden solche Zusagen in Vorjahren.
3. Keinem Mitglied des Vorstands wurden für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit Leistungen zugesagt, noch bestanden solche Zusagen in den Vorjahren.
4. Kein Mitglied des Vorstands hat im letzten Geschäftsjahr seine Tätigkeit beendet. Damit entfällt die Angabe gemäß § 162 Ziff. (2) Nr. 4. AktG.

## Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. August 2024 geändert und ist in § 13 Ziff. (1) der Satzung der MW AG geregelt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste, nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung zahlbare jährliche Vergütung von EUR 3.000,00 (Vergütung 1). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Anderthalbfache dieser Vergütung. Sofern der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, erhalten dessen Mitglieder darüber hinaus eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.000,00 (Vergütung 2), sofern der Ausschuss zumindest einmal im Geschäftsjahr getagt hat. Der Vorsitz in einem der Ausschüsse wird mit dem Anderthalbfachen des vorstehenden Betrages vergütet. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse angehören, erhalten die Vergütung anteilig im Verhältnis ihrer Zugehörigkeitsdauer zum gesamten Geschäftsjahr. Die Gesellschaft kann für die Organmitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene Organhaftpflicht-Versicherung abschließen. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen. Zudem erstattet die Gesellschaft eine etwaig auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.

### Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

2024 (Angaben in €)	Vergütung 1 (Aufsichtsrat)	Vergütung 2 (Prüfungsausschuss)*	Gesamt
Tom Wolf (Vorsitzender)	6.000,00	-	6.000,00
Vorjahr	4.000,00	-	4.000,00
Michael Sauer (Stellvertretender Vorsitzender)	4.500,00	1.405,48	5.905,48
Vorjahr	3.000,00	1.500,00	4.500,00
Prof. Dr. Rüdiger Grube	3.000,00	-	3.000,00
Vorjahr	2.000,00	-	2.000,00
Berthold Oesterle	3.000,00	936,99	3.936,99
Vorjahr	2.000,00	1.000,00	3.000,00
Dr. Matthias Rumpelhardt	3.000,00	936,99	3.936,99
Vorjahr	2.000,00	969,86	2.969,86
Rachel Wolf	3.000,00	-	3.000,00
Vorjahr	2.000,00	-	2.000,00
<b>Gesamt</b>	<b>22.500,00</b>	<b>3.279,45</b>	<b>25.779,45</b>
<b>(Vorjahr)</b>	<b>15.000,00</b>	<b>3.469,86</b>	<b>18.469,86</b>

\* Wahl des Prüfungsausschusses am 24.01.2024

## Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung

Die Veränderungen der gewährten und geschuldeten Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer sowie der Ertragssituation der MW AG sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Der Auswertungszeitraum umfasst die Geschäftsjahre 2021 bis 2024. Die Angaben zur Ertragsentwicklung und zur durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer betreffen die MW AG.

Geschäftsjahr Angaben in T€	2021 absolut	2022 absolut	2023 absolut	2024 absolut	2024 vs. 2023 in %
<b>Ertragsentwicklung Meta Wolf AG</b>					
Entwicklung EBITDA	138,1	319,9	435,3	77,2	82,3%
Jahresüberschuss	108,3	78,9	813,5	324,8	139,9%
<b>Vorstandsvergütung</b>					
Sandy Möser	117,7	118,0	118,7	149,3	25,8%
Ralf Kretzschmar	144,2	144,5	143,7	141,7	-1,4%
André Schütz (ab 12.01.2023)	-	-	130,5	180,6	38,4%
<b>Aufsichtsratsvergütung</b>					
Tom Wolf*	0,1	4,0	4,0	6,0	50,0%
Michael Sauer*	0,1	4,2	4,5	5,9	31,1%
Prof. Dr. Rüdiger Grube (ab 23.08.2022)	-	0,7	2,0	-	-
Berthold Oesterle	2,0	3,0	3,0	3,9	30,0%
Dr. Matthias Rumpelhardt (ab 20.07.2022)	-	0,9	3,0	3,9	30,0%
Rachel Wolf*	0,1	2,0	2,0	3,0	50,0%
<b>Durchschnittliche Arbeitnehmervergütung</b>					
Personalaufwand	3.752,8	3.890,6	3.992,3	4.007,3	
Ø Anzahl Arbeitnehmer nach HGB	75	74	69	66	
Ø Personalaufwand je Arbeitnehmer	50,0	52,6	57,9	60,7	4,9%
Ø Personalaufwand je Arbeitnehmer (ohne Vorstände)	46,5	48,2	52,2	53,6	2,7%

\* Im Geschäftsjahr 2021 jeweils nur anteilig

Kranichfeld, 24.03.2025

Sandy Möser

Ralf Kretzschmar

André Schütz

Tom Wolf

Vorsitzender des Aufsichtsrats

## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die Meta Wolf AG, Kranichfeld

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Vergütungsbericht der Meta Wolf AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüfung (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

### **Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

### Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

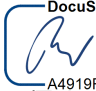
Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

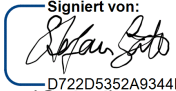
Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Bielefeld, den 24. April 2025



Dr. Stückmann und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:  
  
A4919FBBCE864AF...  
(Teipel)  
Wirtschaftsprüfer

Signiert von:  
  
D722D5352A9344D...  
(Gäbel)  
Wirtschaftsprüfer